

## Steuerliche Begünstigung von Veräußerungsgewinnen optimal nutzen

### I. Ausgangslage

Sie sind älter als 55 Jahre und besitzen mehrere Kommanditbeteiligungen sowie eine freiberufliche Praxis und planen diese in den nächsten Jahren zu veräußern.

Folgende Fallkonstellation ist denkbar:

Der 66 Jahre alte Unternehmer U betreibt eine freiberufliche Praxis. Außerdem ist er sowohl an der A-KG als auch an der B-KG als Kommanditist beteiligt. Im Jahr 2017 hat er sowohl seinen Kommanditanteil an der A-KG als auch der B-KG veräußert und dabei folgende Veräußerungsgewinne erzielt:

Veräußerungsgewinne:

Anteil A-KG	30.000 EUR
Anteil B-KG	25.000 EUR
Insgesamt	55.000 EUR

Die freiberufliche Praxis wird von A im Jahr 2018 verkauft. Er erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 120.000 EUR.

### II. Rechtslage

Gemäß § 16 EStG gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch die Gewinne aus der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebes oder eines Teilbetriebes, sowie die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils. Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird ein Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 EUR übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 EStG). Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 EStG). Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Der Antrag auf Freibetragsgewährung kann bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids, auf den er sich auswirken soll, gestellt und wieder zurückgenommen werden.

### III. Verkauf von mehreren begünstigten Objekte

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob bei mehreren berechtigten Veräußerungsvorgängen der Teil des Freibetrags, der bei einer Veräußerung noch nicht ausgeschöpft worden ist, bei dem anderen Veräußerungsvorgang berücksichtigt werden kann.

Konkret: Kann der Unternehmer U in seiner Einkommensteuererklärung für 2017, den Gewinn aus der Veräußerung an der A-KG von 30.000 EUR steuerfrei belassen und außerdem den dabei nicht ausgeschöpften Teil des Freibetrags von 15.000 EUR auf den Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an der B-KG übertragen, sodass von dem Gewinn aus dessen Veräußerung von 25.000 EUR nur 10.000 EUR zur Einkommensteuer heranzuziehen sind?

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass unverbrauchte Teile des Freibetrags nicht bei einer anderen Veräußerung in Anspruch genommen werden können (R 16 Abs. 13 Satz 4 EStR 2012).

Der BFH ist dieser Auffassung in seiner Entscheidung vom 03.05.2017 gefolgt. Eine erweiternde Auslegung des § 16 Abs. 4 EStG dahingehend, dass der Höchstbetrag von 55.000 EUR bei mehreren Veräußerungen auf die einzelnen Veräußerungen aufgeteilt wird bzw. dass zusammenhängende Veräußerungen als lediglich eine Veräußerung angesehen werden, kommt nicht in Betracht.

Die Nutzung des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG für mehrere grundsätzlich berechnete Veräußerungsvorgänge ist daher nicht möglich.

Im vorliegenden Fall sollte daher der Unternehmer für die Veräußerungen der KG-Anteile in 2017 keinen Freibetrag beantragen, sondern besser den Freibetrag für den Gewinn aus der Veräußerung der freiberuflichen Praxis in 2018 einsetzen.

## IV. Unser Tipp

Sollten Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und in nächster Zeit mehrere Veräußerungen planen, die jeweils nach § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sind, so prüfen Sie sorgfältig, bei welchem der Veräußerungsobjekte Sie den Antrag auf Freibetragsgewährung stellen. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

## Steuerliche Begünstigung von Veräußerungsgewinnen optimal nutzen

### I. Ausgangslage

Sie sind älter als 55 Jahre und besitzen mehrere Kommanditbeteiligungen sowie eine freiberufliche Praxis und planen diese in den nächsten Jahren zu veräußern.

Folgende Fallkonstellation ist denkbar:

Der 66 Jahre alte Unternehmer U betreibt eine freiberufliche Praxis. Außerdem ist er sowohl an der A-KG als auch an der B-KG als Kommanditist beteiligt. Im Jahr 2017 hat er sowohl seinen Kommanditanteil an der A-KG als auch der B-KG veräußert und dabei folgende Veräußerungsgewinne erzielt:

Veräußerungsgewinne:

Anteil A-KG	30.000 EUR
Anteil B-KG	25.000 EUR
Insgesamt	55.000 EUR

Die freiberufliche Praxis wird von A im Jahr 2018 verkauft. Er erzielt dabei einen Veräußerungsgewinn von 120.000 EUR.

### II. Rechtslage

Gemäß § 16 EStG gehören zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch die Gewinne aus der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebes oder eines Teilbetriebes, sowie die Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils. Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird ein Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 EUR übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 1 EStG). Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 EStG). Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt (§ 16 Abs. 4 Satz 3 EStG).

Der Antrag auf Freibetragsgewährung kann bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids, auf den er sich auswirken soll, gestellt und wieder zurückgenommen werden.

### III. Verkauf von mehreren begünstigten Objekte

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob bei mehreren berechtigten Veräußerungsvorgängen der Teil des Freibetrags, der bei einer Veräußerung noch nicht ausgeschöpft worden ist, bei dem anderen Veräußerungsvorgang berücksichtigt werden kann.

Konkret: Kann der Unternehmer U in seiner Einkommensteuererklärung für 2017, den Gewinn aus der Veräußerung an der A-KG von 30.000 EUR steuerfrei belassen und außerdem den dabei nicht ausgeschöpften Teil des Freibetrags von 15.000 EUR auf den Gewinn aus der Veräußerung des Anteils an der B-KG übertragen, sodass von dem Gewinn aus dessen Veräußerung von 25.000 EUR nur 10.000 EUR zur Einkommensteuer heranzuziehen sind?

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass unverbrauchte Teile des Freibetrags nicht bei einer anderen Veräußerung in Anspruch genommen werden können (R 16 Abs. 13 Satz 4 EStR 2012).

Der BFH ist dieser Auffassung in seiner Entscheidung vom 03.05.2017 gefolgt. Eine erweiternde Auslegung des § 16 Abs. 4 EStG dahingehend, dass der Höchstbetrag von 55.000 EUR bei mehreren Veräußerungen auf die einzelnen Veräußerungen aufgeteilt wird bzw. dass zusammenhängende Veräußerungen als lediglich eine Veräußerung angesehen werden, kommt nicht in Betracht.

Die Nutzung des Freibetrags des § 16 Abs. 4 EStG für mehrere grundsätzlich berechnete Veräußerungsvorgänge ist daher nicht möglich.

Im vorliegenden Fall sollte daher der Unternehmer für die Veräußerungen der KG-Anteile in 2017 keinen Freibetrag beantragen, sondern besser den Freibetrag für den Gewinn aus der Veräußerung der freiberuflichen Praxis in 2018 einsetzen.

## IV. Unser Tipp

Sollten Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben und in nächster Zeit mehrere Veräußerungen planen, die jeweils nach § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sind, so prüfen Sie sorgfältig, bei welchem der Veräußerungsobjekte Sie den Antrag auf Freibetragsgewährung stellen. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

**Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.